

Satzung

der Bogensportschule Schwalm-Eder-Neuental e.V
kurz BS Schwalm-Eder

Präambel

Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.

Der Verein tritt für einen Doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen: Bogensportschule Schwalm Eder – Neuental e.V.

(2) Er hat den Sitz in 34599 Neuental / Zimmersrode Rosenstr. 6
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar mit der Nr. 3881 eingetragen.

(4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschäftigung mit Bogenschießen Insbesondere die Förderung der sportlichen und mentalen Leistung. Zur Erfüllung dieses Zwecks kann sowohl die praktische als auch die theoretische Auseinandersetzung dienen. Gegenstand der Beschäftigung ist der Sport. Das gilt vornämlich für das Bogenschießen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a.) die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Arbeitsgruppen mit praktischen und / oder theoretischem Charakter.

b) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport, Spiel, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,

c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,

d) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,

e) die leistungsorientierte Beteiligung an Meisterschaften und sportlichen Wettkämpfen des Hessischen Schützenverbandes und seiner Dachverbände. Wir haben die Satzung des hessischen Schützenverbandes gelesen, verstanden und akzeptieren diese.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. (§2 und Präambel) Nicht volljährige Antragsteller brauchen die schriftliche Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist der/dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, oder trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag für 1 Jahr schuldig bleibt, so kann es durch den Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge (vgl. „Beitragsordnung“)

die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge, und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA Lastschrift verfahren erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) geschäftsführender Vorstand
- (c) Gesamtvorstand

§ 7 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gebildet. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i.S. des § 26 BGB und bis zu 3 gleichberechtigten Personen

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sollte ein Vorstandsmitglied nicht mehr Vereinsmitglied sein, kann er sein Amt nicht mehr wahrnehmen.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher schriftlich ihre Zustimmung erklärt haben.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolge gewählt sind.

(4) Einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.

(5) dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(7) Der Vorsitzende beruft eine Sitzung des Vorstandes bei Bedarf ein oder, wenn es mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes verlangen. Der Gesamtvorstand soll mindestens zwei Mal jährlich tagen. Die Einberufung kann schriftlich oder per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstands-Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie hat binnen 4 Wochen stattzufinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwalm Eder Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Neueinrichtung und Förderung von Institutionen zur kommunalen Jugendarbeit).

Neuental 10.01.2018

Unterschrift Schriftführer

